



# Die Kontrolle der Investitionsbudgets bei beschleunigtem Ausbau der Netze

Workshop zum Energierecht

Berlin, 24. Februar 2012

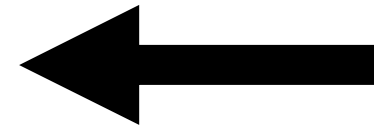
Dr. Frank-Peter Hansen



- Bisherige Erfahrungen
- Umstellung auf „T-0“
- Auswirkungen

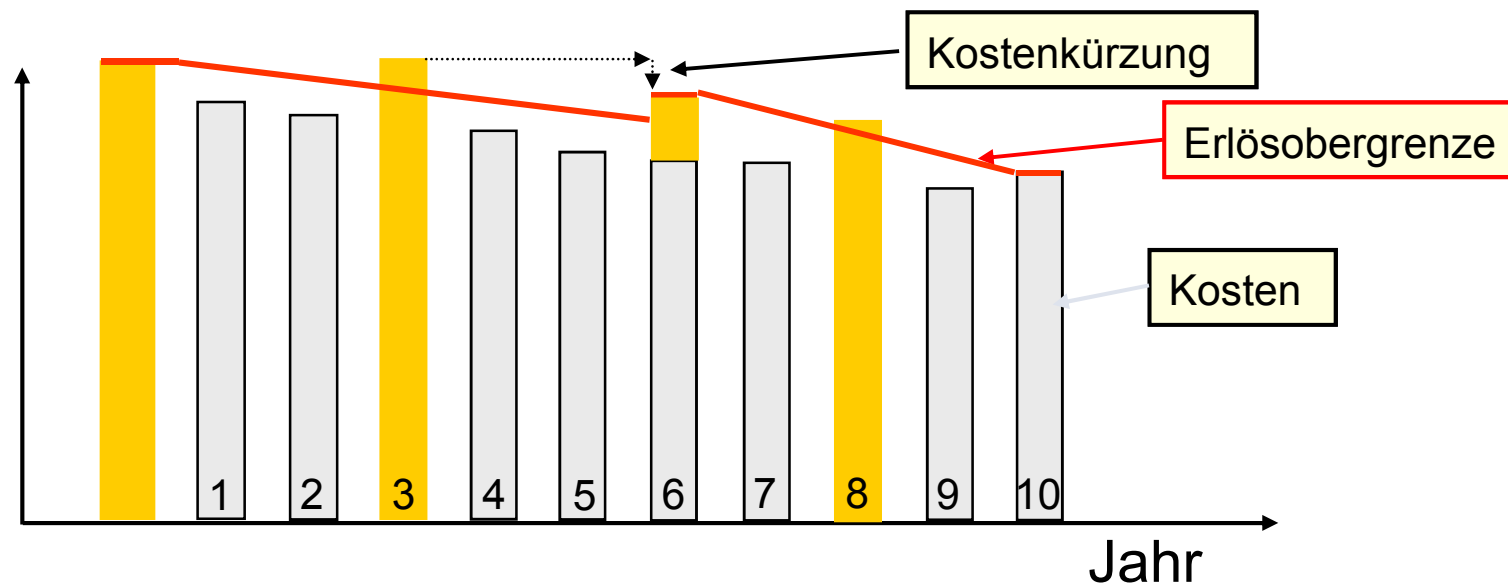


- Bisherige Erfahrungen
  - Hintergrund
  - Das Instrument „Investitionsbudget“
  - Praktische Erfahrungen
- Umstellung auf „T-0“
- Auswirkungen





- Jeder Netzbetreiber erhält für zwei Regulierungsperioden von jeweils fünf Jahren jährliche Erlösobergrenzen
- Der Anreiz für den Netzbetreiber: Kostensenkungen (bspw. durch Effizienzsteigerungen) unterhalb der Erlösobergrenze darf der Netzbetreiber innerhalb der Regulierungsperiode einbehalten





- Idealtypische Entwicklung der Erlösbergrenzen nicht zu beobachten
- Ziel der Verstetigung der Netznutzungsentgelte wird bisher nicht erreicht
- Gründe
  - Gerichtsentscheidungen
    - Mehrerlösabschöpfung – BGH-Entscheidung zur ersten Kostenprüfung
    - BGH-Entscheidung zu den Erlösbergrenzen
      - Anwendungszeitraum für Erweiterungsfaktor
      - Anwendung des Faktors für Produktivitätsfortschritt
  - Verwaltungshandeln
    - Änderung des Erweiterungsfaktors
    - Vorschlag zu T-0 für Investitionsbudgets



- Bisherige Erfahrungen
  - Hintergrund
  - Das Instrument „Investitionsbudget“
  - Praktische Erfahrungen
- Umstellung auf „T-0“
- Auswirkungen





## Vorgaben des § 23 ARegV

- Investitionsbudgets
- für Kapital- und Betriebskosten
- zur Durchführung von Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen,
- soweit diese zur
  - Stabilität des Gesamtsystems,
  - Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz,
  - bedarfsgerechten Netzausbau notwendig sind



## Verständnis der Bundesnetzagentur

Genehmigung eines Investitionsvolumens der Höhe nach

Vorgaben zu den sich aus dem Volumen ergebenden jährlichen Kosten

1. Prüfungsstufe: Definition und Abgrenzung erforderlich

2. Prüfungsstufe: Definition und Abgrenzung erforderlich



- Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dem Grund nach
  - Schritt 1: Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestitionen?
  - Schritt 2: Investition notwendig?
    - Stabilität des Gesamtsystems
    - Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz
    - Bedarfsberechtigter Netzausbau
    - Oder: Regelbeispiel
- Prüfung der Höhe
  - Welches Gesamtvolumen?
  - Welche jährlichen Kosten?





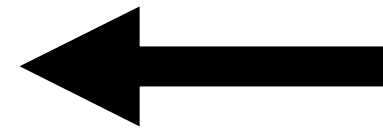
- Antrag erfolgt zum 30. Juni des Jahres vor erstmaliger Kostenwirksamkeit, d.h. vor erstmaliger Aktivierung von Anlagen in Bau oder Fertiganlagen
  - Antragstellung auf der Grundlage von Planwerten
  - Genehmigung von Planwerten (aber: Anpassung der EOG zwei Jahre später auf der Basis von Istwerten)
  - Änderungen des Projekts können zu Änderung der Genehmigung führen
    - Typischer Fall: Änderung des Investitionsvolumens
    - Abgleich von Ist- und Planwerten durch BNetzA erforderlich
- Kontrolle der Anpassung der Erlösobergrenze
  - Berechnung der Kosten gemäß Vorgaben der BNetzA
  - Ggf. Korrektur über das Regulierungskonto

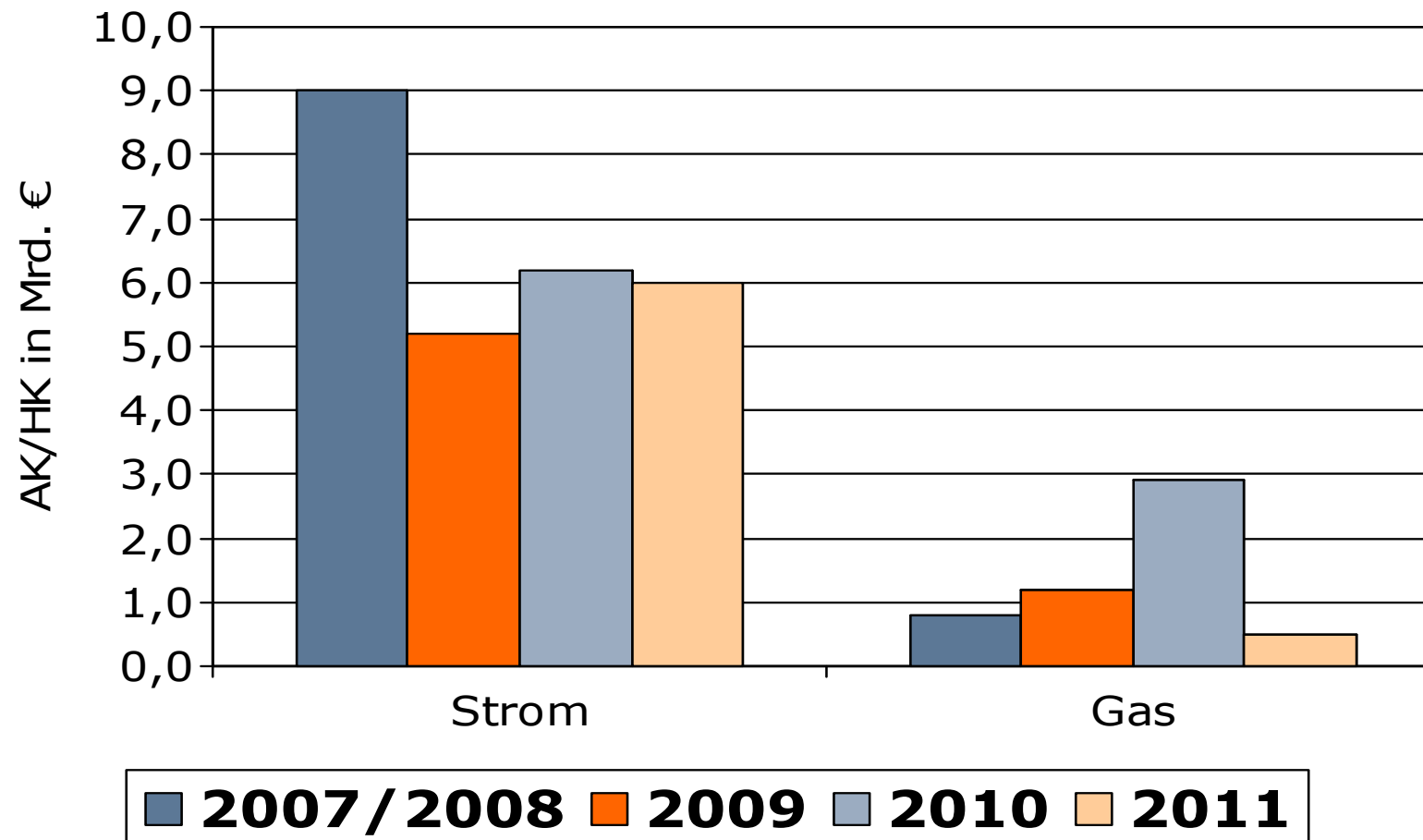


- Investitionsbudgets sind ein Instrument der Übergangsfiananzierung
  - Anlagevermögen grundsätzlich Teil der allgemeinen Erlösobergrenze
  - Effizienzvergleich anwendbar
- Kriterien für die Befristung
  - Szenariobedingungen, d.h. energiewirtschaftliche Gründe für die Maßnahme, eingetreten?
  - Maßnahme im Fotojahr erfasst?
  - Falls zutreffend, Befristung bis Ende der jeweiligen Regulierungsperiode

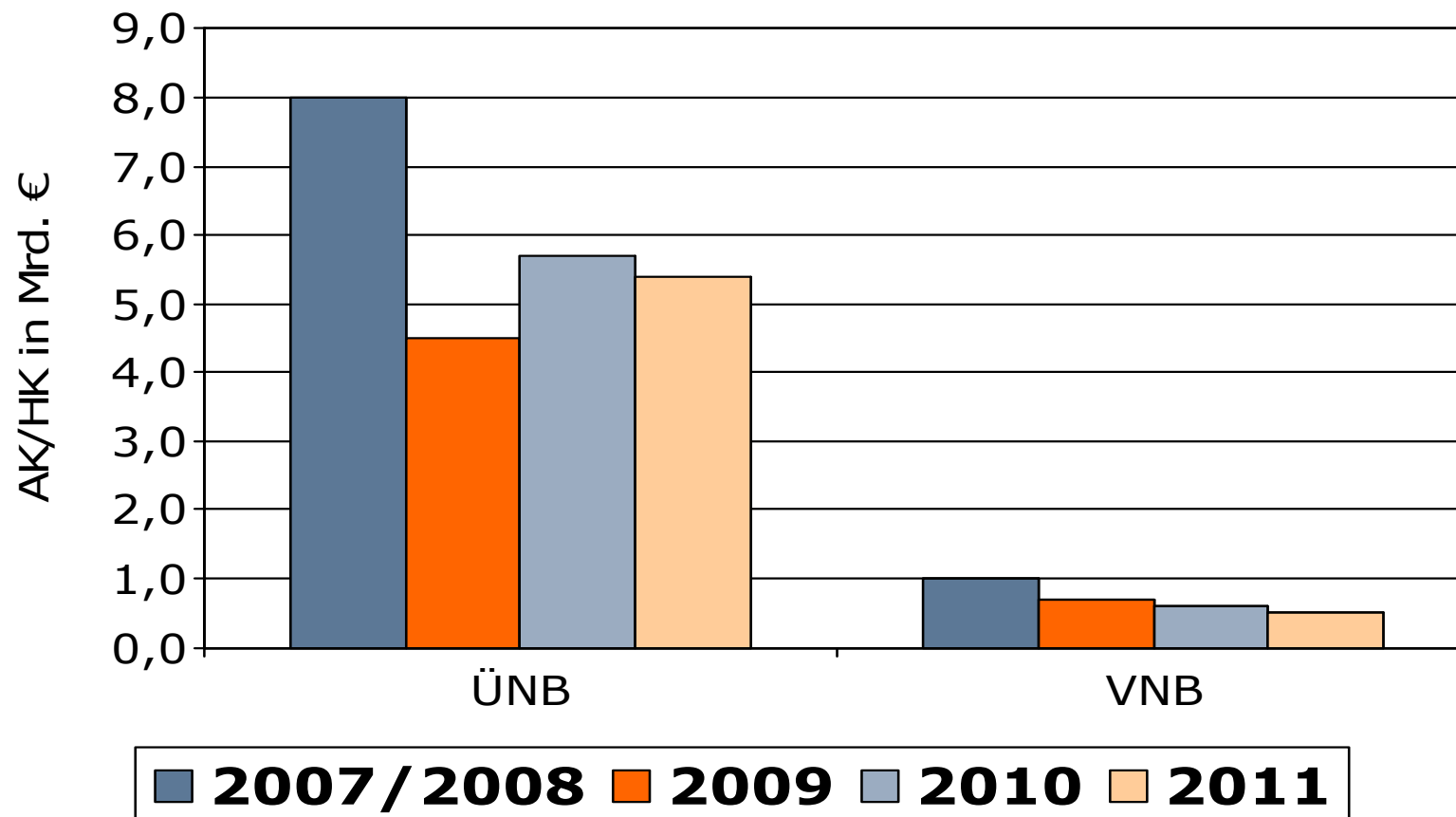


- Bisherige Erfahrungen
  - Hintergrund
  - Das Instrument „Investitionsbudget“
  - Praktische Erfahrungen
- Umstellung auf „T-0“
- Auswirkungen

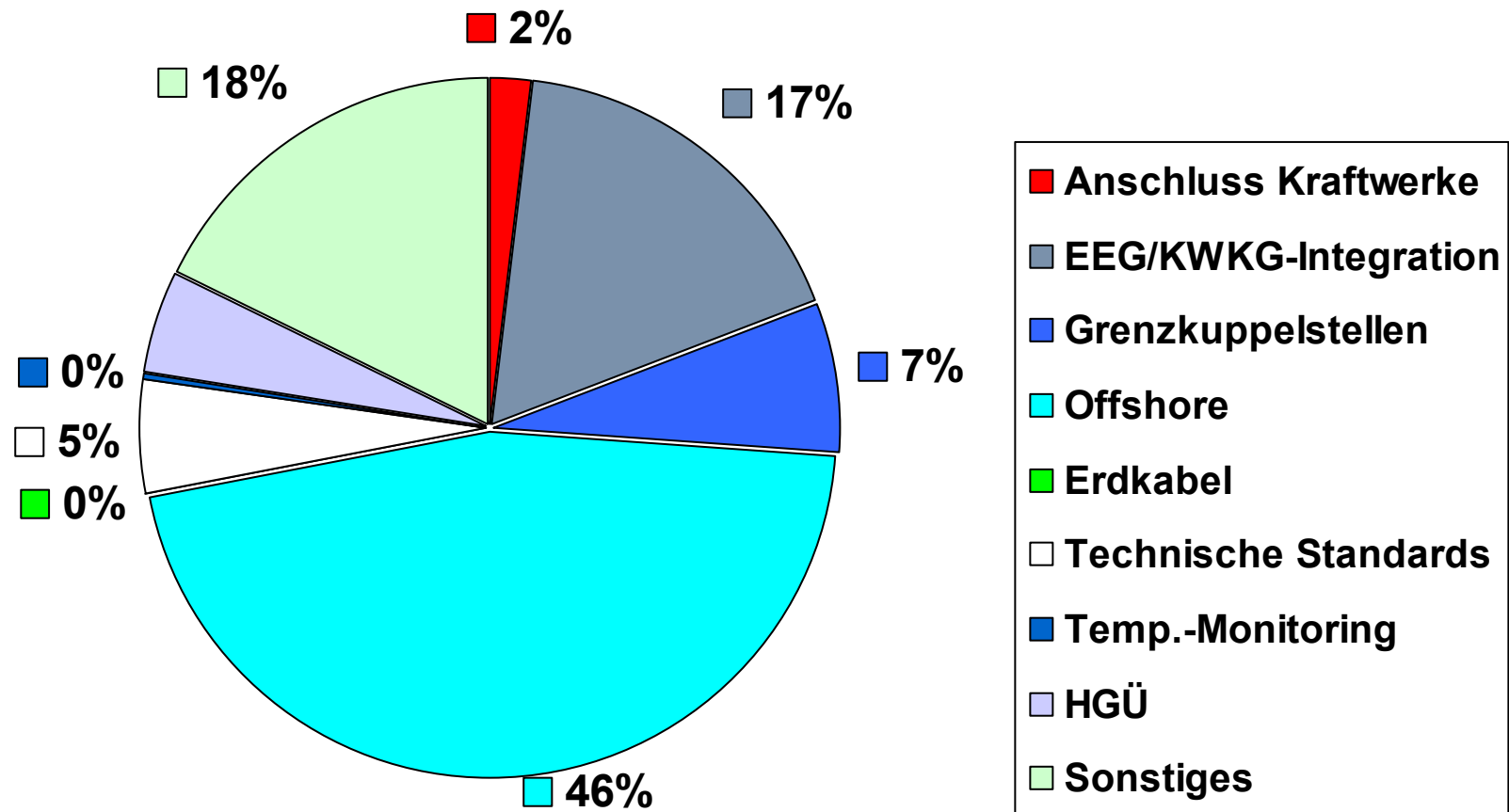




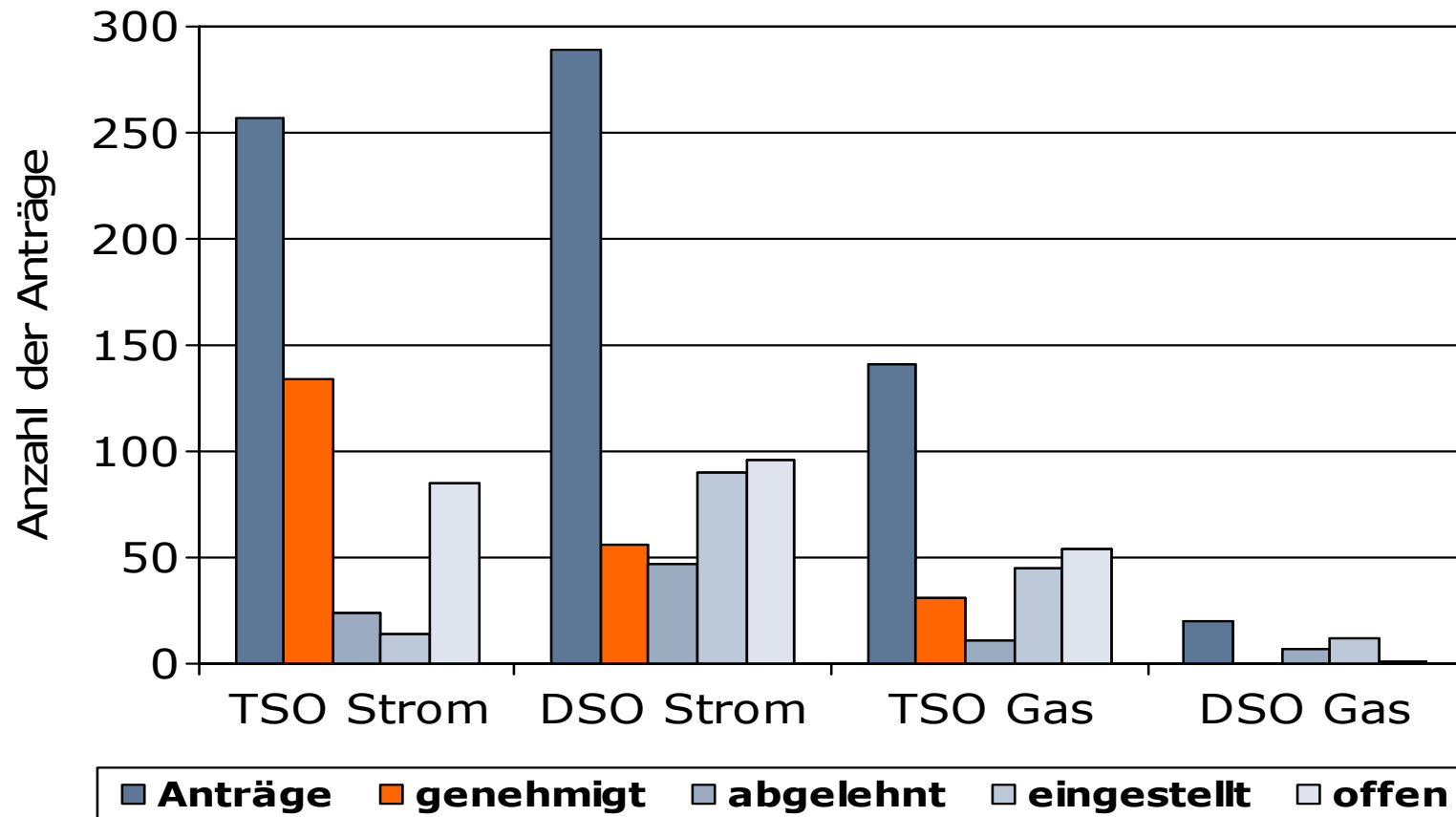
## Beantragtes Volumen - Strom



## Antragsvolumen Strom nach Kategorien – 2008 bis 2011



## Zahl der Anträge





- Beschwerden gegen positive Genehmigungspraxis
  - Abzugsposition BVD
  - Kosten
    - FK-Zins
    - Gewerbesteuer
    - Barwertneutraler Ausgleich
  - Genehmigungsdauer
  - Unterdessen etablierte Entscheidungspraxis des OLG Düsseldorf
- Beschwerden gegen Ablehnungen
  - Einfallbetrachtungen
  - Noch keine etablierte Entscheidungspraxis des OLG Düsseldorf





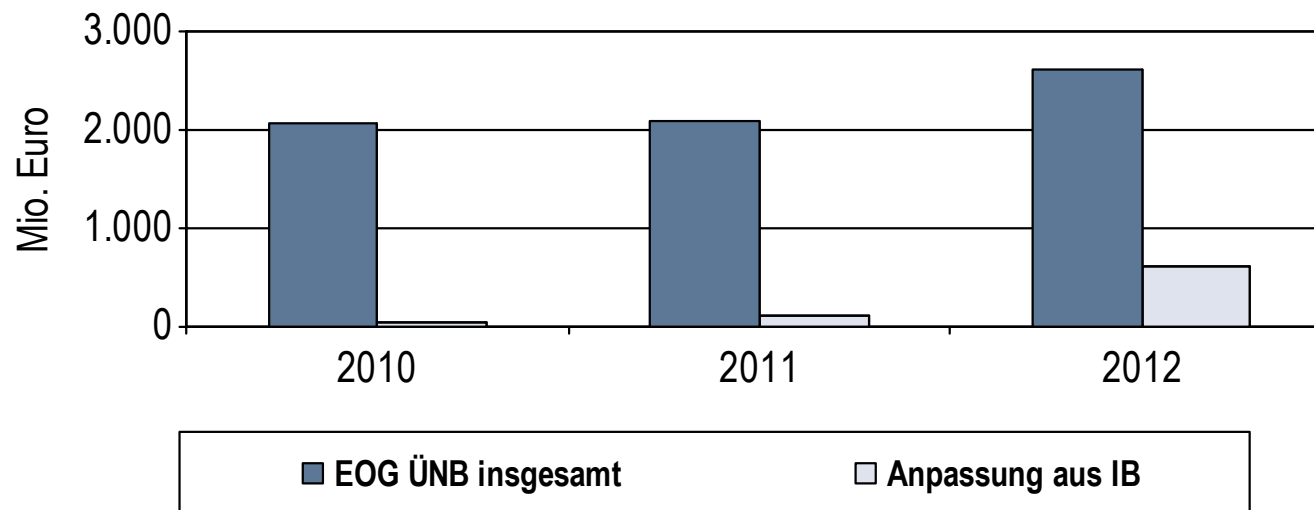
- „BVD“ – Betrag zur Vermeidung von Doppelerkennung
  - Kürzung des Investitionsbudgets, sofern noch Mittel aus Abschreibungen in der EOG nicht ausgeschöpft
  - OLG
    - Keine Rechtsgrundlage
    - Projektspezifischen Ersatzanteil berechnen
- Befristung
  - Befristung der Investitionsbudgets
  - OLG bestätigt Vorgehen



- Kosten für Fremdkapital
  - Bemessung an Jahresdurchschnitten bestimmter Referenzzeitreihen
  - OLG
    - Referenzzeitreihen im Prinzip richtig gewählt, aber bestimmte Details nicht zutreffend
    - Vorgaben zur rechtmäßigen Ermittlung
- Barwertneutraler Ausgleich
  - Ausgleich des zweijährigen Zeitverzugs zwischen Kostenentstehung und Anpassung der Erlösobergrenze
  - OLG: Keine Rechtsgrundlage



- Umsetzung zahlreicher Projekte noch in der Anfangsphase
- Anpassungen der Erlösobergrenze aufgrund genehmigter Investitionsbudgets noch nicht wesentlich
- Effekte des Netzausbaus kommen erst in den nächsten Jahren in der Erlösobergrenze an





■ Im Fahrplan    ■ Verzögerungen eingetreten

- Noch keine durchschlagende Wirkung auf die Netzentgelte
  - Projektverzögerungen durch **Genehmigungsverfahren** und mangelnde Akzeptanz vor Ort
  - Fertigstellung der Projekte z.T. erst für 2015 geplant



**Genehmigung des Szenariorahmens durch BNetzA**  
(unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse!)

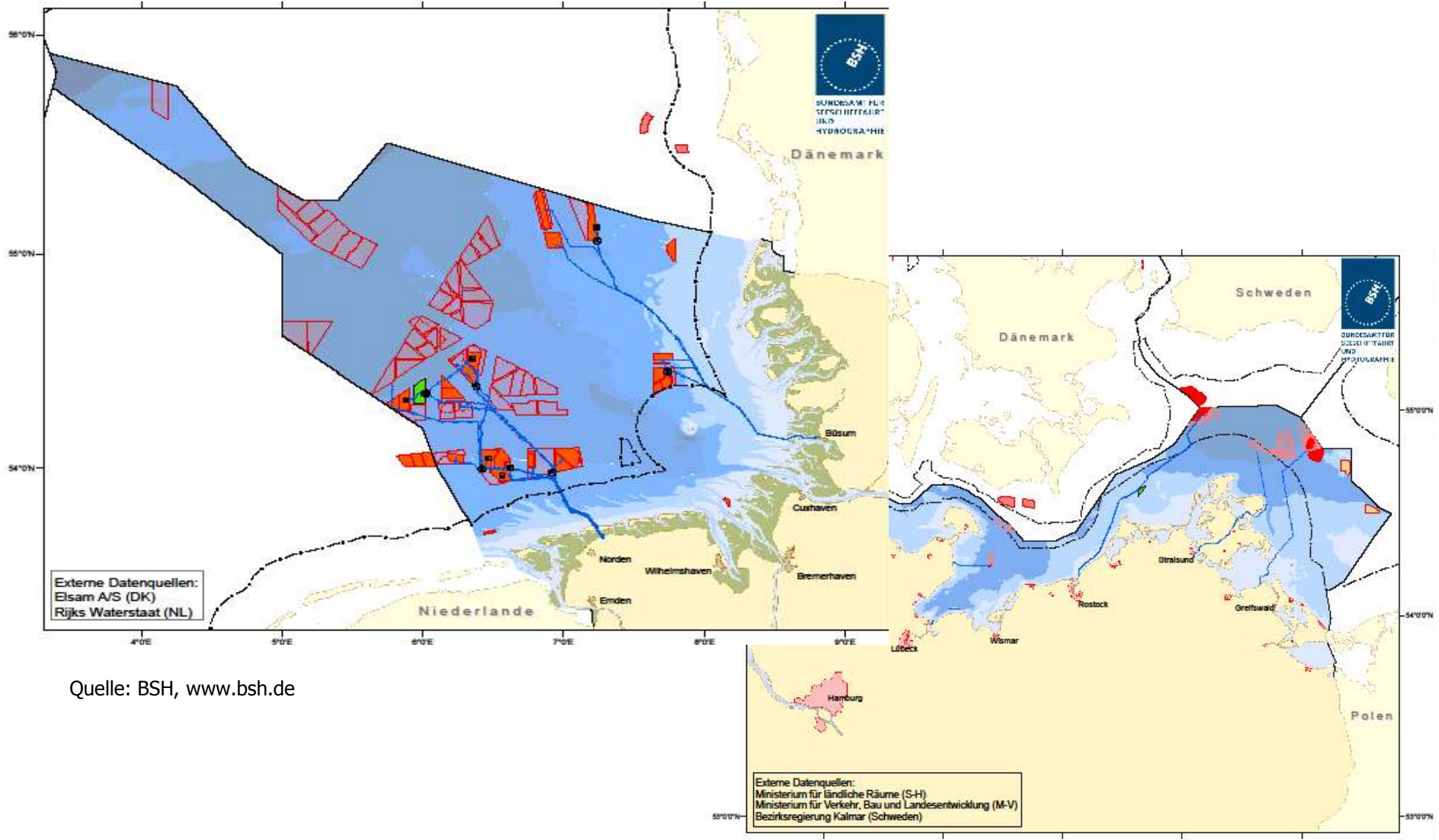


**Erstellung des 10-Jahres-Netzentwicklungsplanes durch ÜNB**  
(auf Grundlage des genehmigten Szenariorahmens)  
*3. Juni 2012*

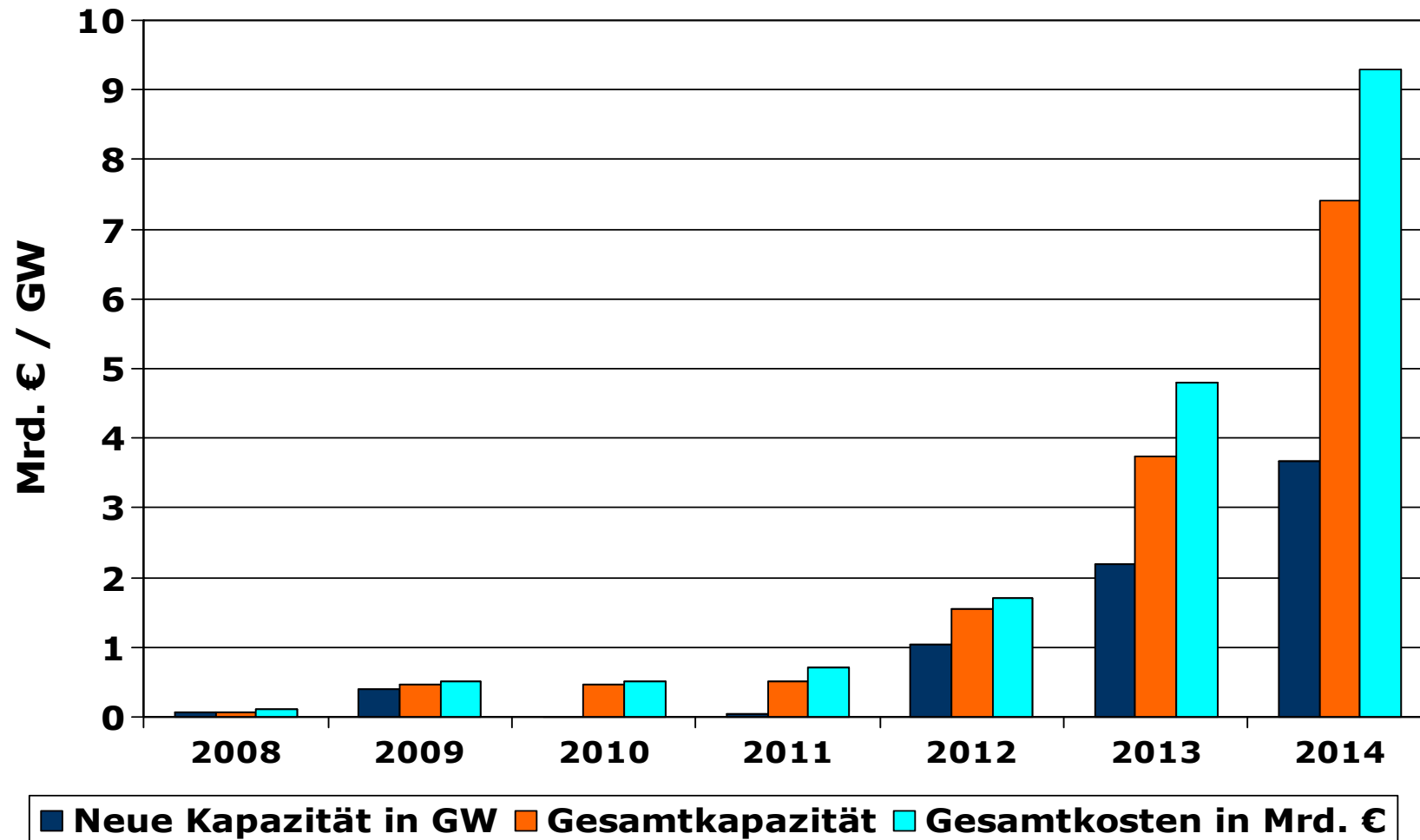


**Bundesbedarfsplan durch den Bundesgesetzgeber**  
(auf Basis des Netzentwicklungsplans einschließlich des Umweltberichtes)

# Offshore

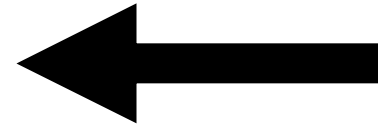


Quelle: BSH, [www.bsh.de](http://www.bsh.de)





- Bisherige Erfahrungen
- Umstellung auf „T-0“
- Auswirkungen







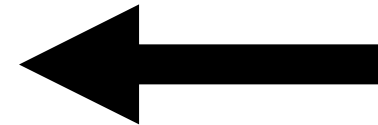
- Zweijähriger Verzug zwischen Kostenentstehung und Rückflüssen aus der Erlösobergrenze
- Als Problem bei steigendem Investitionsvolumen von der Bundesnetzagentur anerkannt
- Lösung: Übergang auf sofortige Kostenanerkennung für Investitionsbudgets
  - Investitionsbudgets werden ohnehin schon auf Basis von Plankosten anerkannt
  - Sofortige Kostenanerkennung insbesondere für die Maßnahmen, die aus energiepolitischer Sicht von herausragender Bedeutung sind



- Aufnahme des § 23 in die Liste der Kostenpositionen des § 4 Abs. 3 ARegV, die als Plankosten in die EOG eingehen
- Verzicht auf Genehmigung der Höhe nach („Investitionsmaßnahmen“ statt „Investitionsbudgets“)
- Festlegungskompetenz für die BNetzA zur Ermittlung der jährlichen Kosten



- Bisherige Erfahrungen
- Umstellung auf „T-0“
- Auswirkungen





- Genehmigung und Anpassung der Erlösobergrenze auf der Basis von Planwerten
  - Plan-Ist-Abgleich erforderlich
  - Aber: Kein wesentlicher Zusatzaufwand für Netzbetreiber und BNetzA gegenüber Status Quo
- Übergangsregelung zum Erhalt der Kostenscheiben 2010 und 2011
  - In 2012 und 2013 gehen jeweils zwei Kostenscheiben in die EOG ein
  - Zeitverzug für diese beide Kostenscheiben wird barwertneutral ausgeglichen (jetzt mit Rechtsgrundlage)



	2010	2011	2012	2013
<b>Kapitalkosten</b>	<b>100</b>	<b>90</b>	<b>80</b>	<b>70</b>
<b>EOG T-2</b>			<b>100</b>	<b>90</b>
<b>EOG T-0</b>			<b>80</b>	<b>70</b>
<b>Übergang</b>			<b>100</b>	<b>90</b>
<b>EOG T-2+</b>			<b>180</b>	<b>160</b>

Aus Vereinfachungsgründen keine Berücksichtigung von Zinseffekten.



- Antragsfrist vom 30. Juni auf 31. März des Jahres vor erster Kostenwirksamkeit vorgezogen
- Keine Genehmigung der Höhe nach
  - Verringerung des Verwaltungsaufwands
    - Keine Änderungsanträge zur (Plan-)Höhe
    - Befristung sichert Effizienzprüfung durch regelmäßigen Effizienzvergleich



- Vergleichsvereinbarung schafft Rechtssicherheit für beide Seiten bei positiven Genehmigungen
  - Projektspezifischer Ersatzanteil statt BVD
  - Befristung unverändert
  - Kein barwertneutraler Ausgleich (bis auf die Kostenscheiben 2010 und 2011)
  - Gewerbesteuer gemäß Vorgaben des OLG Düsseldorf
  - Verzinsung von Fremdkapital gemäß Vorgaben des OLG Düsseldorf



- Novellierung des Leitfadens zu Investitionsbudgets – Veröffentlichung nächste Woche
- Konsultation der Festlegung zur Kostenermittlung im März – im Wesentlichen Festlegung der Vergleichsvereinbarung
- Neubescheidung der streitigen Genehmigungen
- Bescheidung der noch offenen Verfahren aus 2010, 2011
- Bescheidung der Anträge aus 2012





- Übergang auf „t-0“ erleichtert Refinanzierung großer Investitionsvolumina
- Umstellung erfolgt vor der „großen Welle“ im Übertragungsnetz
- Weitere Verbesserung der Investitionsanreize



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Frank-Peter Hansen

Beschlusskammer 4

Vorsitzender

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Tel: +49-228-14-5900

E-mail: [frank-peter.hansen@bnetza.de](mailto:frank-peter.hansen@bnetza.de)